

Fortbildungsordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Auf Grund von § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 9 und § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA 1994, 832), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 28) wird folgende Fortbildungsordnung für Zahnärzte* beschlossen:

Präambel

Zahnärzte, die ihren Beruf ausüben, sind nach dem Heilkammergesetz und der Berufsordnung verpflichtet, ihre fachliche Kompetenz durch berufsbegleitende Fortbildung kontinuierlich zu erweitern und zu festigen. Die Fortbildung dient dem Erhalt, der Erweiterung und Aktualisierung der in der Aus- und Weiterbildung erworbenen beruflichen Kompetenzen zum Nutzen der Patienten und zur Förderung ihrer Gesundheit.

Zahnärzte bilden sich in dem Umfang sowie in der Art und Weise fort, wie es für die Ausübung des Berufes nach dem jeweils aktuellen Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse notwendig ist.

Von der Kammer verliehene Zertifikate dienen dem Informationsbedürfnis der Bürger. Der Zahnarzt erhält mit dem Zertifikat das Recht, die von ihm abgeleistete strukturierte Fortbildung öffentlich bekanntzugeben.

Teil I Allgemeiner Teil

§ 1 Inhalt der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung erfolgt auf den Sachgebieten, die für die Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie für die Praxisführung von Bedeutung sind.
- (2) Fortbildungsveranstaltungen müssen:
 - a) dem aktuellen Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse entsprechen,
 - b) Themen zur Kompetenzerhaltung und -entwicklung vermitteln,
 - c) die bundeseinheitlichen „*Leitsätze der Bundeszahnärztekammer, der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung zur zahnärztlichen Fortbildung*“ berücksichtigen und
 - d) frei von wirtschaftlichen Interessen sein.
- (3) Vom Fortbildungsveranstalter ist die Anwesenheit eines jeden Teilnehmers an der Veranstaltung schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Kammer vorzulegen.
- (4) Vorstehende Regelung gilt gleichermaßen für Fortbildungen im In- und Ausland.

* formelle Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 Zahnheilkundengesetz; im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet.

§ 2

Fortbildungsmethoden

- (1) Die Zahnärzte sind in der Wahl der Methoden ihrer Fortbildung frei. Die Themenauswahl sowie die Art und Weise des Wissenserwerbs und die Steigerung der praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten bleiben dem Zahnarzt überlassen.
- (2) Geeignete Methoden der Fortbildung sind insbesondere:
 - a) Frontalveranstaltungen ohne aktive Beteiligung der Teilnehmer,
 - b) Fortbildungen mit aktiver Beteiligung der Teilnehmer,
 - c) Interaktive Fortbildung,
 - d) Eigenstudium durch Fachliteratur,
 - e) Referententätigkeit.

§ 3

Bewertung der Fortbildung

- (1) Fortbildungsmethoden im Sinne dieser Fortbildungsordnung werden je nach Art und Dauer mit einer bestimmten Punktezahl bewertet. Bewertungsbasis ist eine 45-minütige Fortbildungseinheit.
- (2) Die Bewertung der in § 2 Abs. 2 genannten Fortbildungsmethoden erfolgt gemäß der jeweils geltenden Bewertungstabelle für die „Punktebewertung von Fortbildung“ der BZÄK/DGZMK.

Teil II

Fortbildungs - und Kammerzertifikate

§ 4

Grundsätze der Zertifizierung von Fortbildungen

- (1) Die nachfolgenden Vorschriften regeln die Zertifizierung von zahnärztlichen Fortbildungsleistungen durch die Zahnärztekammer und deren öffentliche Ankündigung. Die Zertifizierung von Fortbildungen stellt keine Einschränkung der zahnärztlichen Approbation und keine Voraussetzung für die Erbringung bestimmter zahnärztlicher Leistungen dar.
- (2) Die Teilnahme an nach diesen Vorschriften zertifizierbaren Fortbildungsmaßnahmen ist freiwillig und soll berufsbegleitend durchgeführt werden.
- (3) Die Verpflichtung zur allgemeinen Fortbildung nach den Vorschriften der Berufsordnung bleibt unberührt.

§ 5

Zertifizierungsfähige Fortbildungsmaßnahmen

Der Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt bestimmt die Zertifizierungsfähigkeit einer Fortbildung und deren notwendigen Fortbildungsinhalte. Die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten sind in einer strukturierten curriculären Fortbildung mit angemessenem Umfang zu vermitteln.

§ 6 Verleihung von Zertifikaten

(1) Die Zahnärztekammer kann Fortbildungszertifikate auf folgenden Gebieten auf Antrag verleihen:

- Orthodontie
- Zahnärztliche Chirurgie
- Öffentliches Gesundheitswesen

(2) Auf Gebieten, für die keine Gebietsbezeichnungen und damit Fachzahnarztbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung existieren, kann die Kammer im Übrigen Kammerzertifikate Fortbildung verleihen.

(3) Die Fortbildungs- und Kammerzertifikate Fortbildung können als Zusatz zur Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ und neben den von der Kammer anerkannten Gebietsbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung geführt werden.

(4) Die Fortbildungs- und Kammerzertifikate Fortbildung sind zeitlich unbegrenzt. Führt ein Zahnarzt ein entsprechendes Zertifikat, so ist er verpflichtet, sich gem. § 10 dieser Ordnung weiterhin kontinuierlich fortzubilden.

§ 7 Erwerb der Kenntnisse und Fertigkeiten für ein Fortbildungs- und/oder Kammerzertifikat

(1) Der Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt bestimmt die Zertifizierungsfähigkeit einer Fortbildung und deren notwendigen Fortbildungsinhalte. Die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten sind in einer strukturierten curriculären Fortbildung mit angemessenem Umfang zu vermitteln.

(2) Zum Erwerb der theoretischen Kenntnisse und der praktischen Fertigkeiten ist die Teilnahme an einer strukturierten curriculären Fortbildung erforderlich, deren Fortbildungsinhalte sich am Stand der Wissenschaft und der Praxis orientieren.

(3) Zum Abschluss der strukturierten Fortbildung findet ein kollegiales Gespräch statt, in dessen Verlauf die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen sind.

(4) Der Vorstand der Zahnärztekammer kann die Durchführung des Fachgespräches an Dritte übertragen.

(5) Gegenstand des Fachgespräches können unter Falldarstellung die jeweils nach § 5 bestimmten Fortbildungsinhalte sein. Kann der Antragsteller die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht nachweisen, hat er die Möglichkeit, das Fachgespräch zu wiederholen.

§ 8 Voraussetzung für die Erlangung des Zertifikats

Zum Nachweis über die Ableistung einer strukturierten Fortbildung sind der Zahnärztekammer folgende Unterlagen vorzulegen:

Nachweis der Teilnahme am Curriculum mit schriftlichem Beleg über das erfolgreich absolvierte Fachgespräch.

§ 9 Erteilen eines Zertifikats

- (1) Der Fort- und Weiterbildungsausschuss der Zahnärztekammer nimmt die Prüfung der vorgelegten Unterlagen vor.
- (2) Der Vorstand der Zahnärztekammer entscheidet auf Vorschlag des Fort- und Weiterbildungsausschusses über die Erteilung eines Zertifikats.
- (3) Für die Erteilung eines Fortbildungs- oder Kammerzertifikats wird eine Gebühr gemäß der Kostenordnung der Zahnärztekammer erhoben.
- (4) Die Erteilung eines Zertifikats erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

§ 10 Kontinuierliche Fortbildung Widerruf der Erteilung eines Zertifikats

- (1) Wer ein Zertifikat führt, hat an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Auf Anforderung ist dies der Kammer zu belegen.
- (2) Die Erteilung des Zertifikats kann widerrufen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn die kontinuierliche Fortbildung nicht betrieben wird. Zuständig für den Widerruf ist der Vorstand der Zahnärztekammer.

§ 11 Anerkennung von Zertifikaten anderer Kammern und gleichwertigen Zertifikaten wissenschaftlicher Fachgesellschaften

- (1) Die von anderen Zahnärztekammern in Deutschland erteilten Zertifikate für strukturierte Fortbildung gelten auch im Kammerbereich der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, wenn sie aufgrund von Vorschriften erteilt wurden, die eine dieser Ordnung gleichwertige Fortbildung und Schwerpunktsetzung der zahnärztlichen Tätigkeit vermitteln. Hierüber entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer.
- (2) Die von anderen Zahnärztekammern erteilten, nach Absatz 1 als gleichwertig anerkannten Zertifikate, dürfen im Kammerbereich der Zahnärztekammer nur in der anerkannten berufsrechtlichen Form geführt werden.
- (3) Über die Anerkennung von Fortbildungszertifikaten wissenschaftlicher Fachgesellschaften mit gleichwertigem Inhalt entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer nach Prüfung der Unterlagen durch den Fort- und Weiterbildungsausschuss.

Teil III Tätigkeitsschwerpunkte

§ 12 Tätigkeitsschwerpunkte

- (1) Personenbezogene Tätigkeitsschwerpunkte dürfen von Zahnärzten neben der Berufs- und Fachgebietsbezeichnung geführt werden, wenn besondere Kenntnisse und Erfahrungen sowie eine nachhaltige Tätigkeit im Schwerpunkt gegeben sind.

(2) Wer einen Tätigkeitsschwerpunkt ausweisen will, hat das vorab der Zahnärztekammer anzuzeigen. Die Zahnärztekammer kann entsprechende Nachweise über den Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrungen sowie einer nachhaltigen Tätigkeit abfordern.

(3) Kenntnisse im Schwerpunktgebiet können im Rahmen einer strukturierten Fortbildung erworben werden (vgl. Teil II). Daneben sind auch andere Wege der Aneignung besonderer Kenntnisse möglich. Das Zertifikat der Kammer gilt stets als geeigneter Nachweis erworbener Kenntnisse im Schwerpunkt.

(4) Zertifikate der zahnärztlich-wissenschaftlichen Fachgesellschaften sowie der Akademie Praxis und Wissenschaft (APW) werden seitens der Kammer in der Regel als Nachweise des Erwerbs besonderer Kenntnisse anerkannt.

„Nachhaltige Tätigkeit“ bedeutet, wenigstens zwei Jahre im Schwerpunkt tätig gewesen zu sein. Es muss die Absicht erkennbar sein, auch künftig schwerpunktmäßig im Spezialgebiet zu arbeiten. Für bestimmte Schwerpunkte (z. B. Implantologie) ist eine Mindestanzahl erfolgreich behandelter Patienten nachzuweisen.

(5) Der Ausweis eines Tätigkeitsschwerpunktes geschieht dadurch, dass neben der Berufs- oder Fachgebietsbezeichnung die Angabe Tätigkeitsschwerpunkt und durch einen Doppelpunkt hiervon getrennt die Bezeichnung des Spezialgebietes erfolgt. (Beispiel: Dr. XY, Zahnarzt Tätigkeitsschwerpunkt: Parodontologie)

(6) Der Zahnarzt darf bis zu drei Tätigkeitsschwerpunkte personenbezogen nebeneinander führen.

Teil IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsbestimmungen

Fortbildungsveranstaltungen, die nach dem 1. Januar 2004 und vor Inkrafttreten der Fortbildungsordnung durchgeführt wurden, werden anerkannt, sofern Inhalte und Art der Durchführung den Vorgaben dieser Fortbildungsordnung entsprechen.

§ 14 Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Zahnärztlichen Nachrichten Sachsen-Anhalt in Kraft.

Ausfertigung

Die vorstehende, von der Kammerversammlung am 21. November 2015 beschlossene Fortbildungsordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 12. Januar 2016



Dr. Frank Dreihaupt
Präsident der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt